

## Betreuungsvertrag

Zwischen dem  
Pflege-Wohn-Heim Smaily GmbH  
Obere Bachstrasse 7 a  
8952 Schlieren  
(nachfolgend Pflege-Wohn-Heim Smaily genannt)

und

### 1. Bewohner/-in

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

(nachfolgend die Bewohnerin/der Bewohner genannt)

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die aus dem Vertrag finanziellen sowie pflegerischen Fragen folgende Person zu Vertretung berechtigt:

*(Als vertretungsberechtigte Personen gelten gemäss folgender Priorität: 1. die in einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung bezeichnete Person, 2. Ein Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen und der Zustimmung der KESB, 3. Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährte, 4. Kinder, 5. Eltern, 6. Geschwister in ebendieser Reihenfolge. Die mitunterzeichnenden Angehörigen des Bewohners erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, für die vom Bewohner selbst zu tragenden Kosten für Pension und Pflege persönlich und solidarisch mit zu haften.)*

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### Rechnungsadresse

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### Unterkunft

Die Bewohnerin/der Bewohner hat per \_\_\_\_\_ im Pflege-Wohn-Heim Smaily ein  
Zimmer in folgender Kategorie bezogen:

Einzelzimmer mit Lavabo  Zweibettzimmer mit Lavabo

Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind dem Pflege-Wohn-Heim Smaily innerhalb eines Monats nach dem Einzug schriftlich zu melden.

Das Pflege-Wohn-Heim Smaily kann in begründeten Fällen (z.B. aus medizinischen oder organisatorischen Gründen) der Bewohnerin/dem Bewohner ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen. Der Zimmerwechsel löst keinen neuen Vertrag aus, kann sich jedoch auf die Pensionstaxe auswirken.

## **2. Allgemeines**

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten für einen Aufenthalt im Pflege-Wohn-Heim Smaily. Bei Ehepartnern werden separate Verträge abgeschlossen.

## **3. Kosten des Aufenthaltes**

Die Kosten für den Aufenthalt im Pflege-Wohn-Heim Smaily setzen sich zusammen aus den KVG-pflichtigen Leistungen, den Kosten für die Hotellerie und die Betreuung sowie den Kosten für Nebenleistungen.

Die Pensionstaxe (Hotellerie- und Betreuungstaxe) umfassen folgende Leistungen:

- Unterkunft in der gewählten Zimmerkategorie
- Mitbenützung der Aufenthaltsräume
- Verpflegung (drei Hauptmahlzeiten und zwei Zwischenmahlzeiten pro Tag)
- Reinigung des Zimmers
- Wäscheservice (das Wechseln der Bett- und Frotteewäsche, das Waschen der persönlichen Kleidung – innerhalb der hausinternen Möglichkeiten)
- Betreuung/Tagesgestaltung

Wäsche, die im Haus gewaschen wird, ist gut sichtbar mit dem Namen zu kennzeichnen. Es ist möglich, die Wäsche vom Haus kennzeichnen zu lassen. Es wird dafür ein einmaliger Betrag von CHF 100.-- verrechnet.

## **4. Rechnungsstellung**

Die Kosten für die Pensions- und Pflgetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat sie einen Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entgelten.

Nach der 2. Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 20.-- fällig.

Bei Zahlungsverzug ist das Pflege-Wohn-Heim Smaily berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der monatlichen Frist zu kündigen (Art. 404 OR).

## **5. Depot**

Bei Vertragsabschluss kann das Pflege-Wohn-Heim Smaily ein Depot von CHF 3'000.-- verlangen. Das Depot wird nicht verzinst. Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Betreuungsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen ihrerseits/seinerseits mit dem Depot verrechnet werden und ein allfälliger Differenzbetrag an die anspruchsberechtigte Person überwiesen wird (Art. 6 ATV PZ).

## 6. Reservationstaxe

Wird ein Platz für nichtanwesende Bewohner/-innen freigehalten (etwa bei verzögertem Eintritt, bei Ferienabwesenheit, bei Spitalaufenthalt und bei verzögerter Zimmerfreigabe bei Austritt) wird eine Reservationstaxe erhoben (Art. 7 ATV PZ). Ab 31 Tagen Ferienabwesenheit pro Kalenderjahr gilt eine separate Regelung.

## 7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden.

Im Falle einer Kündigung durch eine Bewohnerin/einen Bewohner wird für die Zeit zwischen dem Austritt und der Neuebelegung des Zimmers (höchstens bis zum Ende des folgenden Monats) die Hotellerie berechnet, abzüglich CHF 20.-- für das Essen.

Bei einer Kündigung ist das Zimmer von der Bewohnerin/dem Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Zimmer können mit der Anzahlung verrechnet werden. Die in der Tarifordnung aufgeführte Austrittspauschale von CHF 600.— wird für die Reinigung erhoben.

Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, endet der Betreuungsvertrag am Todestag. Das Zimmer muss innert 14 Tagen ab dem Todestag geräumt werden. Kommen die Hinterbliebenen der Räumung des Zimmers nicht nach, so ist das Pflege-Wohn-Heim Smaily berechtigt, auf Kosten der Anzahlung und/oder der Erbschaft die Räumung vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der Verstorbenen bei Dritten zu lagern.

Wenn das Wohnobjekt vor Ablauf der 14-Tage-Frist geräumt und von einer neuen Person bezogen wird, führt dies zur vorzeitigen Beendigung der Zahlungspflicht zum Zeitpunkt des Einzugs der neuen Bewohnerin/des Bewohners.

## 8. Spital- oder Kuraufenthalt

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes der Bewohnerin/des Bewohners werden die Hotellerie- und die Betreuungstaxe um CHF 40.-- reduziert und die Pflorgetaxe entfällt bis zur Rückkehr. Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit und werden voll verrechnet.

## 9. Ferien

Ist die Bewohnerin/der Bewohner aufgrund von Ferien oder Familienbesuch abwesend, entsteht Anspruch auf Rückvergütung gemäss Tarifordnung, sofern die Abwesenheit dem Pflege-Wohn-Heim Smaily mindestens drei Kalendertage im Voraus mitgeteilt wurde.

## 10. Änderung der Tarifordnung

Die Tarife und Preise für Pflege und Betreuung können je nach politischen Entscheiden stark variieren und sind vom Pflegebedarf der Bewohnenden abhängig. Details sind in der Tarifordnung der Institution festgehalten und müssen jeweils an die veränderten Grundlagen angepasst

werden. Die Institution ist daher berechtigt, die Taxordnung jederzeit durch einseitige Erklärungen zu ändern.

Sofern es sich um Änderungen der Heim- und Pflorgetaxe zum Nachteil der Bewohnerin/des Bewohners handelt, sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wenn die Bewohnerin/der Bewohner mit Erhöhungen der Hotellerie- und Betreuungstaxe nicht einverstanden ist, steht ihr/ihm die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf das Ende des darauffolgenden Monats offen. Macht sie/er von diesem Recht nicht Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

Bei einer allfälligen Neueinstufung wird die Pflorgetaxe gemäss Tarifordnung sofort angepasst. Der Wechsel dieser Neueinstufung ist jeweils auf der Monatsrechnung ersichtlich.

## **11. Bewegungseinschränkende Massnahmen**

Das Pflege-Wohn-Heim Smaily ist eine geschützte Einrichtung, die Bewegungsfreiheit der Bewohnerin/des Bewohners ist durch das geschlossene Haus und Gelände und durch abschliessbare Fenster eingeschränkt. Für die Unterbringung eines Menschen mit Demenz im Pflege-Wohn-Heim Smaily ist eine ärztliche Anordnung und eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewohnerin/des Bewohners oder der vertretungsberechtigten Person erforderlich. Die Notwendigkeiten für die Fortsetzung von bewegungseinschränkenden Massnahmen werden in regelmässigen Abständen überprüft und die vertretungsberechtigte Person wird vom Pflege-Wohn-Heim Smaily entsprechend darüber informiert.

Das Pflege-Wohn-Heim Smaily verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/Bewohners nur dann zusätzlich einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ersthafte Gefahr für das Leben oder körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Pflege-Wohn-Heims Smaily zu beseitigen. Die Massnahmen erfolgen unter Berücksichtigung des geltenden Erwachsenenschutzrechtes. Das Pflege-Wohn-Heim Smaily verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb des Pflege-Wohn-Heims Smaily. Das Pflege-Wohn-Heim Smaily ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung durch Angehörige die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre/seine Angehörigen können gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) KESB (Stadt Zürich, Stauffacherstrasse 45, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 412 11 11) anrufen.

## **12. Sicherheit**

Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände, Wertsachen und für ihr Bargeld selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Sie/Er ist verpflichtet, sich für den Abschluss bzw. für die Weiterführung einer Privathaftpflicht und einer Diebstahlversicherung zu kümmern. Es wird empfohlen

möglichst kein Bargeld aufzubewahren. Es besteht die Möglichkeit bei der Heimleitung im Büro Bargeld sicher zu deponieren.

### **13. Anwendbares Recht und Gerichtstand**

Dieser Betreuungsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mitverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Gerichtstand ist der Ort, an dem das Pflege-Wohn-Heim Smaily seine Leistung erbringt.

### **14. Gültigkeit**

Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre/seine rechtliche Vertretung das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Betreuungsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierten Bestandteil des Vertrages bilden: Tarifordnung, Hausordnung, Reglement.

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Betreuungsvertrag in Kraft.

### **15. Datenschutz**

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ermächtigt die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre/seine rechtliche Vertretung die Institution ausdrücklich zur Bearbeitung der bekannt gegebenen Personendaten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt.

Die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre/seine oder ihre rechtliche Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass das Pflege-Wohn-Heim Smaily sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

### **16. Akteneinsicht**

Durch die Unterschrift nimmt die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre/seine rechtliche Vertretung Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr Einverständnis, dass das Pflege-Wohn-Heim Smaily in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

### **17. Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung**

Das Pflege-Wohn-Heim Smaily klärt mit der Bewohnerin/dem Bewohner und/oder deren Angehörigen, ob ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung vorliegt und welche Person vertretungsberechtigt ist. Die vorhandenen Unterlagen werden (in Kopie) in der Patientendokumentation aufbewahrt oder zumindest der Ort der Hinterlegung notiert.

|                    |    |      |                  |
|--------------------|----|------|------------------|
| Patientenverfügung | Ja | Nein | Hinterlegungsort |
| Vorsorgeauftrag    | Ja | Nein | Hinterlegungsort |

Die Bewohnerin/der Bewohner wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch demgemäss handeln.

### 18. Elektronisches Patientendossier (EPD)

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert die Bewohnerin/der Bewohner das Pflege-Wohn-Heim Smaily über deren Zugriffsrechte, damit dieses über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und seinerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich das Pflege-Wohn-Heim Smaily an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Das Pflege-Wohn-Heim Smaily stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

### 19. Beschwerden

Die direkte Aufsicht über das Pflege-Wohn-Heim Smaily hat der Bezirksrat (Tel. 043 495 95 95), an den sich die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre/seine Angehörige im Falle von Beschwerden wenden können.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, wenn Beschwerden bestehen und sie nicht direkt mit der Leitung des Pflege-Wohn-Heims geklärt werden können, sich an die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (Malzstrasse 10, 8045 Zürich, Tel. 058 456 60 60) zu wenden.

### 20. Vertrauensarzt

Die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre/seine rechtliche Vertretung hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie dieses Recht nicht wahr, kann das Pflege-Wohn-Heim Smaily der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin/der Bewohner oder ihre/seine rechtliche Vertretung das Pflege-Wohn-Heim vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.

Schlieren,

Die Heimleitung: \_\_\_\_\_

Die Bewohnerin/der Bewohner: \_\_\_\_\_

Vertretungsberechtigte Person: \_\_\_\_\_

Bei Vertretung: **Die mitunterzeichnenden Angehörigen der Bewohnerin/des Bewohners erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, für die von der Bewohnerin/des Bewohners selbst zu tragenden Kosten für Pension und Pflege persönlich und solidarisch mit zu haften.**